EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 35/65/EWG DES RATES

vom 16. März 1965

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. April bis zum 30. Juni 1965 getätigt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), in der Fassung der Verordnung Nr. 118/64/EWG des Rates (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Die Abschöpfungsbeträge sind durch die Verordnung Nr. 119/64/EWG des Rates (3) festgesetzt worden; diese Verordnung ist durch die Verordnung Nr. 187/64/EWG des Rates (4) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1965 ergänzt worden.

Es ist daher angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren, die im zweiten Vierteljahr 1965 getätigt werden, zu ergänzen.

Bei der Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1964 in Betracht zu ziehen.

Diese Entwicklung wird bei den jeweils am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April wirksam werdenden Revisionen jedoch nur dann berücksichtigt, wenn die Futtergetreidepreise um mehr als 3 v. H. von den Preisen abweichen, die zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogen worden sind.

Die Futtergetreidepreise, die der Berechnung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine für das zweite Vierteljahr 1965 zugrunde zu legen sind, weichen um weniger als 3 v. H. von den Preisen ab, die zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das erste Vierteljahr 1965 herangezogen worden sind.

Die durch die Verordnung Nr. 187/64/EWG festgesetzten Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine sind daher unverändert beizubehalten.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2373/64.
(3) AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2375/64.
(4) AB Nr. 204 vom 10. 12. 1964, S. 3467/64.

Dementsprechend sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern auch für die anderen in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse beizubehalten, diese Abschöpfungsbeträge sind nach den in der Verordnung Nr. 119/64/EWG bereits angewandten Grundsätzen zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse gegenüber dritten Ländern geltenden Abschöpfungsbeträge, die durch die Verordnung Nr. 119/64/EWG festgesetzt und durch die Verordnung Nr. 187/64/EWG geändert wurden, sind auch auf die Einfuhren anzuwenden, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1965 getätigt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 36/65/EWG DES RATES

vom 16. März 1965

zur zweiten Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rates über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch[1], insbesondere auf die Artikel 13 und 18 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rates über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven [2] war zunächst bis zum 30. Juni 1964 begrenzt und wurde später durch die Verordnung Nr. 33/64/EWG des Rates [3] bis zum 30. Juni 1965 verlängert.

Es war beabsichtigt, bis zu diesem Zeitpunkt mit dem System der Leit- und Folgeerzeugnisse und der Einfuhrdokumente Erfahrungen zu sammeln.

Zusatzbeträge brauchten jedoch im Jahre 1964 nicht erhoben zu werden; daher liegen für das durch diese Verordnung geschaffene System hinreichende Erfahrungen noch nicht vor.

---

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

(2) AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2175/63.

(3) AB Nr. 53 vom 28. 3. 1964, S. 813/64.